



Biesdorf, Kram & Partner

Partnerschaftsgesellschaft
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte

Biesdorf, Kram & Partner · Eurenner Str. 33 · 54294 Trier

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mandanten,

im Zusammenhang mit dem Konjunkturprogramm, das zwar noch nicht Gesetz ist, aber von der Bundesregierung im Hinblick auf die Coronakrise beschlossen wurde, möchten wir Sie über die aktuelle Situation der nun anstehenden, neuerlichen Änderungen informieren.

Die Zustimmung des Bundesrates soll voraussichtlich in einer Sondersitzung am 26.06.2020 erfolgen.

Im Einzelnen ist für Sie Folgendes von Relevanz:

1.

Vom 01.07.2020 bis zum Jahresende wird der Umsatzsteuersatz von 19 % auf 16 % bzw. der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 % gesenkt.

In der Gastronomie gilt für Speisen, auch wenn sie vor Ort verzehrt werden, darüber hinaus der ermäßigte Steuersatz von 7 % bis zum 30.06.2021.

Im Zusammenhang mit der Änderung der Umsatzsteuersätze müssen Sie darauf achten, wann die Leistungserbringung für Lieferungen und sonstige Leistungen bei Ein- **und** Ausgangsrechnungen erfolgte, da nicht das Rechnungsstellungsdatum für die Höhe des Steuersatzes (z.B. 19 oder 16 %) maßgeblich ist, sondern das Datum an dem die Lieferung oder sonstige Leistung **erbracht/ausgeführt** wurde. Bei falschem Umsatzsteuerausweis besteht das Risiko, dass bei Ihnen und Ihren Kunden Vorsteuerbeträge gekürzt und/oder Umsatzsteuernachzahlungen erhoben werden.

Bei Abschlagszahlungen die vor dem 30.06.2020 gezahlt wurden (19%) und die Leistungen erst nach dem 30.06.2020 enden, MUSS im Rahmen der Schlussrechnung die Gesamtleistung mit dem Steuersatz von 16% berechnet werden. Hierbei werden dann die Abschlagszahlungen einschließlich der 19% Umsatzsteuer in Abzug gebracht, so dass die auf die Gesamtleistung entfallende Umsatzsteuer hiermit korrigiert wird.

Beim Wechsel zum 01.01.2021 ist dies ebenfalls zu beachten. In diesem Fall (Leistung wird erst im neuen Jahr 2021 abgeschlossen, Abschlagszahlungen wurden aber im Zeitraum 01.07.2020 bis

Friedhelm Biesdorf *

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Expert-Comptable

Wolfgang Kram

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Michaela Steil-Kram *

Steuerberaterin

Stephan Meyer *

Dipl.-Betriebswirt (FH)
Steuerberater
NL Wernigerode

Karl-Heinz Schmitz

vereidigter Buchprüfer
Steuerberater
Niederlassung Kasel

Holger Münch

Steuerberater

Benjamin Wollmann

Steuerberater

Kai Biesdorf *

Rechtsanwalt
Tätigkeitsschwerpunkte:
Steuer-, Marken- und Vertragsrecht

Beatrix Braun-Giwer

Rechtsanwältin
Tätigkeitsschwerpunkte:
Handels-, Steuer- und Gesellschaftsrecht

Stefan Schubert

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht
weitere Tätigkeitsschwerpunkte:
Forderungseinzug

Christoph Weber

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
weitere Tätigkeitsschwerpunkte:
WEG-Recht, Mietrecht

Frederik Skopp

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- u. Kapitalmarktrecht
weitere Tätigkeitsschwerpunkte:
Arbeitsrecht, Versicherungsrecht

Andreas Grünewald

Rechtsanwalt
Tätigkeitsschwerpunkte:
Gesellschaftsrecht, Vertragsrecht

Gina Nonnweiler

Rechtsanwältin
Tätigkeitsschwerpunkte:
Erbrecht, Familienrecht, Strafrecht,
Ordnungswidrigkeitenrecht

* Partner

Hauptsitz

Eurennerstraße 33
54294 Trier

Telefon: 0651 / 99 98 55 - 0

Telefax: 0651 / 99 98 55 99

mail@biesdorf-kram-partner.de

www.biesdorf-kram-partner.de

Zweigniederlassung Wernigerode

Im Langen Schlage 40
38855 Wernigerode

Zweigniederlassung Kasel

Bahnhofstraße 13
54317 Kasel

Volksbank Trier eG

Sparkasse Trier

Sparkasse Trier (Fremdgeldkonto)

BIC GENODED1TVB

BIC TRISDE55XXX

BIC TRISDE55XXX

IBAN DE05 5856 0103 0000 3527 94

IBAN DE81 5855 0130 0090 0141 43

IBAN DE14 5855 0130 0092 0044 31

Partnerschaftsgesellschaft

AG Koblenz PR-Nr.: 150

Ust-ID-Nr. DE187101634

31.12.2020 mit 16% Umsatzsteuer vereinnahmt) erfolgt die Korrektur ebenfalls mit der Schlussrechnung. In diesem Fall wäre die Leistung mit 19% zu versteuern und die mit 16% Umsatzsteuer erhaltenen Anzahlungen werden in Abzug gebracht.

Bei der Erbringung von Bauleistungen gelten bei der Vereinbarung von wirtschaftlich abgrenzbaren Teilleistungen nochmals andere „Spielregeln“. Bitte sprechen Sie uns in diesen Fällen konkret an.

Bei der Änderung der Bemessungsgrundlage (Skonti, Boni, sonstige Abzüge oder Erhöhungen) kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Veränderung, sondern ebenfalls auf den Zeitpunkt der Erbringung der ursprünglichen Leistung.

Als Vermieter von Hallen, Büros etc., bei denen Sie zur Umsatzsteuer optiert haben, müssen Ihre Verträge an den geänderten Steuersatz angepasst werden. Ansonsten müssen Sie als Vermieter weiterhin 19% Umsatzsteuer an das Finanzamt zahlen, während der Mieter nur den ermäßigten Steuer geltend machen darf. Die Anpassung der Verträge kann auch durch eine Dauerrechnung erfolgen.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass Sie als Mieter solcher Räumlichkeiten darauf achten sollten, dass dies durch den Vermieter umgesetzt wird und eventuelle Daueraufträge für den Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 angepasst werden.

Zwingend erforderlich ist die Anpassung der ERP-, Faktura-, Kassen-, Webshop- und sonstiger betroffener Systeme auf die neuen Steuersätze. Selbstverständlich müssen auch eventuelle Buchführungssysteme bei Selbstbuchern angepasst werden.

Bitte achten Sie, dass grundsätzlich bei falsch ausgewiesenen Umsatzsteuersätzen und – Beträgen (19%/7% USt bei Lieferungen oder Leistungen nach dem 30.06.2020), der leistende Unternehmer immer zunächst die falsch ausgewiesene Umsatzsteuer dem Finanzamt schuldet und der Rechnungsempfänger lediglich den verminderten Steuersatz (16%/5%) als Vorsteuer in Abzug bringen kann. Daher empfiehlt es sich, auf die korrekte Anwendung des Steuersatzes sowohl als leistender Unternehmer als auch als Leistungsempfänger zu achten, da ansonsten lediglich das Finanzamt vom Konjunkturpaket profitieren wird.

Bei Rückfragen zu Einzelheiten können Sie sich gerne an uns wenden.

2.

Die Sozialversicherungsbeiträge werden im Rahmen einer Sozialgarantie 2021 auf maximal 40 % stabilisiert.

3.

Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens können 2020 und 2021 gegenüber der derzeit geltenden Afa mit dem Faktor 2,5 und maximal mit 25 % pA auf minimal 4 Jahren degressiv abgeschrieben werden.

4.

Künftig sollen Personengesellschaften ein Optionsmodell zur Körperschaftsteuer erhalten. Der Ermäßigungsfaktor aus Einkünften aus Gewerbebetrieb wird auf das 4-fache des Gewerbesteuermessbetrages angeboten.

5.

Es wird ein vereinfachter Zugang zur Grundsicherung für Arbeitssuchende bis 30.09.2020 verlängert beibehalten.

6.

Für jedes kindergeldberechtigte Kind wird ein Kinderbonus von 300,00 € einmalig gezahlt, welcher allerdings zu versteuern ist. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird befristet auf 2 Jahre auf 4.000,00 € angehoben.

7.

Ein eingeführtes Prämiensystem soll die Ausbildungsplatzangebote bei kleinen und mittleren Unternehmen stärken. Danach soll bei einem Betrieb, bei dem im Vergleich zu den drei Vorjahren die gleiche Anzahl an Ausbildungsplätzen angeboten wird, pro Ausbildungsplatz nach Ablauf der Probezeit des jeweiligen Ausbildungsvertrages eine einmalige Prämie von 2.000,00 € gezahlt werden und für diejenigen Betriebe, die ihr Ausbildungsangebot sogar erhöhen, eine einmalige Prämie von 3.000,00 €, ebenfalls nach Beendigung der Probezeit pro Ausbildungsplatz.

8.

Als Überbrückungshilfen bei nachhaltig hohen coronabedingten Umsatzausfällen, soll in den Monaten Juni bis August 2020 die Möglichkeit bestehen, Überbrückungshilfen zu beantragen. Hierbei werden die aktuellen Umsätze April und Mai 2020 in Relation zu den Umsätzen April und Mai 2019 (bei danach gegründeten Unternehmen sind der November- und Dezemberumsatz 2019 maßgebend) gesetzt und wenn der Umsatzrückgang coronabedingt mindestens 60 % beträgt mithin andauernd massiv gesunken sind, können Überbrückungshilfen in Form von Zuschüssen zu den Kosten gewährt werden. Weitere Voraussetzungen sind zu berücksichtigen.

Die Überbrückungshilfen müssen bis spätestens 31.08.2020 beantragt werden.

Bei kleinen Betrieben bis zu fünf Beschäftigten kann eine Erstattung bis zu 9.000,00 € und bei Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten bis zu 15.000,00 €, jeweils für drei Monate, bei einem maximalen Erstattungsbetrag von 150.000,00 € gewährt werden.

Da es sich hier um eine komplexe Regelung handelt, die an weitere Voraussetzungen geknüpft ist, bitten wir Sie Kontakt mit uns aufzunehmen, falls Sie beabsichtigen die Hilfen zu beantragen und daher eine konkrete Beratung notwendig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kanzlei Biesdorf, Kram & Partner